

Hintergrundinformationen zum Thema Brandschutz

Definitionen, Begriffe, Anforderungen nach DIN 4102

1. Baustoffklasse Baustoffprüfung

Nachweis durch Prüfzeugnis, das nach Brandversuch in der Prüfungsanstalt erstellt wird.

Baustoffklasse	Bauaufsichtliche Benennung
A	Nicht brennbare Baustoffe
A 1	
A 2	
B	Brennbare Baustoffe
B 1	Schwer entflammbare Baustoffe
B 2	Normal entflammbare Baustoffe
B 3	Leicht entflammbare Baustoffe (<i>unzulässig am Bau</i>)

Die Wahl nichtbrennbarer Baustoffe ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung von Brandschutzanforderungen an Bauteile. Sie ist allein jedoch noch nicht ausreichend.

2. Feuerwiderstandsklassen Bauteilprüfung

Nachweis durch Brandschutzprüfungen, in denen die Zeit ermittelt wird, die das Bauteil dem Feuer widersteht, ohne seine Funktion, z. B. Tragfähigkeit und/oder Raumabschluß, zu verlieren.

Feuerwiderstandsklassen	Feuerwiderstand in Minuten	Bauaufsichtsamtl. Benennung
F 30	30 Minuten	feuerhemmend (fh)
F 60	60 Minuten	feuerhemmend (fh)
F 90	90 Minuten	feuerbeständig (fb)
F 120	120 Minuten	feuerbeständig (fb)
F 180	180 Minuten	hochfeuerbeständig (hfb)

Weitere Feuerwiderstandsklassen:

Brandwände	W	30	bis	W	180	<i>DIN 4102 (Teil 3)</i>
Feuerschutzabschlüsse	T	30	bis	T	180	<i>DIN 4102 (Teil 5)</i>
Verglasungen	G	30	bis	G	180	<i>DIN 4102 (Teil 5)</i>
Lüftungsleitungen	L	30	bis	L	120	<i>DIN 4102 (Teil 6)</i>
Brandschutzklappen	K	30	bis	K	120	<i>DIN 4102 (Teil 6)</i>

DSB Kowolik u. Kowolik GbR

Dämmung - Sanierung – Brandschutz

Tel.: 030 98 311 304 ♦ **Fax.:** 030 33 770 159 ♦ **Mobil:** 0172 175 94 97 ♦ **E-Mail:** 01721759497@vodafone.de

Klasse	Baustoffklasse (<i>nach DIN 4102 Teil 1</i>) der in den geprüften Bauteilen verwendeten Baustoffe		Benennung ²	Kurzbezeichnung
	wesentliche Teile ¹	Übrige Bestandteile		
F 30	A	A	F 30 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen	F 30 - A
	A	B	F 30 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen ¹	F 30 - AB
	B	B	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B
F 60	A	A	F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen	F 60 - A
	A	B	F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen ¹	F 60 - AB
	B	B	Feuerwiderstandsklasse F 60	F 60 - B
F 90	A	A	F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen	F 90 - A
	A	B	F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen ¹	F 90 - AB
	B	B	Feuerwiderstandsklasse F 90	F 90 - B
F 120	A	A	F 120 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen	F 120 - A
	A	B	F 120 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen ¹	F 120 - AB
	B	B	Feuerwiderstandsklasse F 120	F 120 - B
F 180	A	A	F 180 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen	F 180 - A
	A	B	F 180 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen ¹	F 180 - AB
	B	B	Feuerwiderstandsklasse F 180	F 180 - B

¹Zu den wesentliche Teilen gehören

a) alle tragenden oder aussteifenden Teile, bei nicht tragenden Bauteilen, die deren Standsicherheit bewirken (z. B. Rahmenkonstruktionen von nicht tragenden Wänden).

b) bei raumabschließenden Bauteilen eine in Bauteilebene durchgehende Schicht, die bei der Prüfung nach dieser Norm nicht zerstört werden darf.

Bei Decken muss diese Schicht eine Gesamtdicke von mindestens 50 mm besitzen; Hohlräume im innern dieser Schicht sind zulässig.

Bei der Beurteilung des Brandverhaltens der Baustoffe können Oberflächen Deckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen außer Betracht bleiben.

²Diese Benennung betrifft nur die Feuerwiderstandsfähigkeit des Bauteils; die bauaufsichtlichen Anforderungen an Baustoffe für den Ausbau, die in Verbindung mit dem Bauteil stehen, werden hiervon nicht berührt.